

## **Allgemeine Mietbedingungen Entleihe Jugendbus OHZ-SG 333**

### **1. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Mietvertrages:**

- 1.1. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 1.2. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
- 1.3. Der Mietvertrag muss rechtzeitig vor Nutzung des Fahrzeuges von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden. Eine gültige Fahrerlaubnis ist dem Mietvertrag beizufügen.

### **2. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr**

- 2.1. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:
  - 2.1.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.
  - 2.1.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
  - 2.1.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- 2.2. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
- 2.3. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

### **3. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung**

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
  - Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
  - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
  - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
  - Bei einem Unfall, oder einer Panne gibt es keinen Deckungsschutz seitens der Samtgemeinde Hambergen. Die Nutzung des Jugendbusses erfolgt diesbezüglich auf eigene Gefahr. Im Falle eines Unfalls bzw. einer Panne ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug auf eigene Kosten zum vereinbarten Rückgabetermin am vereinbarten Abstellort zu verbringen.
- 3.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen, unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der Selbstbeteiligung von 150,00 Euro.
- 3.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang

- ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- 3.4. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.
  - 3.5. Im Fahrzeug besteht absolutes Rauchverbot und Verbot von Drogen jeglicher Art. Essen und Trinken im Bus ist ebenfalls untersagt.
  - 3.6. Das Fahrzeug ist grundsätzlich besenrein zurückzugeben. Bei starken äußeren Verschmutzungen sind diese durch den Mieter zu beseitigen. Unterbleibt die Reinigung durch den Mieter, so wird eine Firma für die Reinigung beauftragt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
  - 3.7. Bei Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Mieter in voller Höhe des Schadenbetrages.
  - 3.8. Bei Schäden am Fahrzeug ist unverzüglich der Fachdienst Familie, Bildung und Jugend, Frau Foltmer (Tel. 04793/787082 [c.foltmer@hambergen.de](mailto:c.foltmer@hambergen.de)) zu informieren.
  - 3.9. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrtenbuch/-blatt zu führen.

#### **4. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:**

- 4.1. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.
- 4.2. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung von 150,00 Euro, sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 4.3. zutreffend ist.
- 4.3. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.2. tritt in diesem Fall nicht ein.

#### **5. Ausgabe Fahrzeug und Schlüssel**

Die Schlüsselausgabe erfolgt in Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung, Frau Foltmer, zeitnah zum Leihbeginn. Das Fahrzeug steht ab Mietbeginn zur Verfügung (Parkplatz am Alten Rathaus).

#### **6. Rückgabe Fahrzeug und Schlüssel**

Die Rückgabe des angemieteten Fahrzeuges erfolgt durch Abstellen des Fahrzeuges auf den dafür vorgesehenen Parkplatz am Alten Rathaus. Die Schlüsselerückgabe erfolgt durch Einwerfen in einem dafür vorgesehenen Umschlag in den Briefkasten des Rathaus Hambergen.